



Gemeinde Abtwil
Hundekontrolle
Schulhausstrasse 2
5646 Abtwil
Tel. 041 788 08 00
gemeinde@abtwilag.ch

Hundehaltung und Hundesteuer

Pflichten

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hunderausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vorweisen.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, müssen vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragen.

AMICUS-Datenbank

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, Adressänderungen usw. selbständig der nationalen Heimtierdatenbank AMICUS melden (E-Mail info@amicus.ch, Tel. 0848 777 100)

Hundesteuer

Die Hundetaxe ist Fr. 120.00 und wird jeweils im Mai (mit Stichtag 30. April) von der Gemeinde in Rechnung gestellt. (§ 21 Abs. 2 Huv).

Befreiung

Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann (siehe § 22 Huv).

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt, das heisst, die Hundesteuer muss entrichtet werden.

